

INFORMATIONEN DES BEZIRKSPERSONALRATS

GYMNASIEN

AM REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

XIII/7 - 01/2023

Mai 2023

Bitte durch Aushang dem Kollegium zur Kenntnis geben!

Inhalt

1)	A14 Beförderungen Stand	2
2)	Informationen für ÖPRe	2
3)	Mündliches Abitur 2023 – Neuerungen und Hinweise	3
4)	Schriftliche Arbeiten und Nachschreibearbeiten	5
5)	Vereinbarkeit von Familie und Beruf	6
6)	Endlich! Bezahlung in den Sommerferien für befristet Angestellte	7
7)	Informationen der Schwerbehindertenvertretung (SBV)	8

Verteiler:

Von den Mitteilungen des BPR Gymnasien am Regierungspräsidium Karlsruhe erhalten die

- Örtlichen Personalräte an öffentlichen und privaten Gymnasien im Regierungspräsidium KA	je 2
- Beauftragte für Chancengleichheit an den Gymnasien im Regierungspräsidium KA	je 1
- Örtliche Vertrauensperson der Schwerbehinderten	je 1
- Schulleitungen im Regierungspräsidium KA	je 1
- Bezirkspersonalräte Gymnasien bei den Regierungspräsidien S, FR, TÜ	je 12
- Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren HD und KA	je 3 Exemplar(e)

**Bezirkspersonalrat für Gymnasien beim Regierungspräsidium Karlsruhe
Postfach 76249 Karlsruhe**

**Geschäftsstelle/Tagung: Schlossstraße 1-3, 76133 Karlsruhe,
Geschäftsstelle: Frau Sattler (Zimmer 303); Tel.: 0721/926-4754,
Fax: 0721/93340267**

**Vorsitzender: Björn Sieper
e-Mail: bjoern.sieper@rpk.bwl.de Telefon: 0721/926-4699 (Zimmer 309)**

1) **A14 Beförderungen Stand**

Im Ausschreibungsverfahren standen in diesem Jahr 12 Stellen zur Verfügung, von denen 11 besetzt werden konnten. Wie auch in der Vergangenheit kamen hierbei vor allem schulinterne Bewerbungen zum Zuge.

Im konventionellen Beförderungsverfahren ergeben sich dieses Jahr einige Neuerungen. Erstmals wurde hier – wie bereits berichtet – das „Treppchenverfahren“ angewandt, so dass auch Kolleginnen und Kollegen, die mit 1,5 oder 2,0 beurteilt wurden, entsprechende Wartezeiten vorausgesetzt, eine Chance auf Beförderung erhalten. Außerdem wurden die Verfahren für den staatlichen Schuldienst erstmals getrennt von Auslands- und Privatschuldienst durchgeführt.

Es ergaben sich im einzelnen folgende Beförderungsmöglichkeiten:

An staatlichen Gymnasien standen insgesamt 20 Stellen zur Verfügung. Damit konnten zwei Kolleginnen und Kollegen mit einer 2,0 befördert werden, berücksichtigt wurden alle bis einschließlich Jahrgang 1996. Es konnten weiterhin vier Beförderungen mit 1,5 durchgeführt werden, hierbei sind alle Jahrgänge bis einschließlich 2000 berücksichtigt. Die verbliebenen Stellen konnten zur Beförderung von Kolleginnen und Kollegen mit einer Beurteilung von 1,0 verwendet werden. Hierbei konnten alle Kolleginnen und Kollegen bis zum Jahrgang 2004 und diejenigen des Jahrgangs 2005 aus dem Geburtsjahr 1967 berücksichtigt werden. Damit verbleiben derzeit noch etwa 82 Kolleginnen und Kollegen mit einer Note der Beurteilung von 1,0, die auf eine Beförderung warten, darunter 19 aus den Jahrgängen bis einschließlich 2007.

Für die Auslands- und Privatschulen gab es 16 Beförderungsmöglichkeiten. Berücksichtigt werden konnten eine Lehrkraft mit einer 2,0 bis einschließlich Jahrgang 2003, sowie alle mit einer 1,0 bis einschließlich Jahrgang 2008 und der Jahrgang 2009 für alle Kolleginnen und Kollegen des Geburtsjahrs 1966.

2) **Informationen für ÖPR**

Personalversammlungen

Mindestens einmal im Jahr findet an den Schulen eine Personalversammlung statt, zu der die Örtlichen Personalräte (ÖPR) alle Beschäftigten der Dienststelle einladen und die von Mitgliedern des Personalrates gestaltet wird (siehe §49-53 LPVG – Landespersonalvertretungsgesetz). Auf der Personalversammlung wird durch den ÖPR der Tätigkeitsbericht vorgetragen, es können Anträge formuliert werden sowie viele weitere Aspekte besprochen werden.

Zu den Personalversammlungen sind die Mitglieder des BPR (Bezirkspersonalrates) laut § 53 LPVG einzuladen, sie haben ein Teilnahmerecht. Um die Teilnahme der BPR zu gewährleisten zu können, lädt der ÖPR den BPR frühzeitig ein. Das Gremium des BPR bemüht sich diese Termine nach Möglichkeit alle wahrzunehmen.

An der einen oder anderen Stelle tut es gut, Unterstützung „von außen“ zu haben, der BPR steht gern mit Rat und Tat zur Seite. Für die Teilnahme des BPR ist auch kein gesondertes Thema notwendig. Wir wissen, dass Sie, die ÖPRE und die Kollegien vor Ort, im Normalfall eigene Themen zu bearbeiten haben. Wir möchten Sie bei Ihrer Arbeit unterstützen.

Umgang mit Rückmeldung bei PERS (Personalbögen)

Die Örtlichen Personalräte erhalten z. B. bei Abordnungen, Versetzungen oder Neueinstellungen einen sogenannten PERS-Bogen. Mit der Rücksendung des PERS-Bogens können die Örtlichen Personalräte durch Unterschrift ihre Kenntnisnahme dokumentieren. Wenn bei einem erhaltenen PERS-Bogen eine Besonderheit auftritt und es um schnelles Handeln geht, kontaktieren Sie den BPR bitte zeitnah. Bei Einspruch, Nachfragen oder anderen Unklarheiten schreiben Sie bitte umgehend an den BPR Vorsitzenden Björn Sieper unter bjorn.sieper@rpk.bwl.de, da der Postweg unter Umständen zu lang dauert.

3) Mündliches Abitur 2023 – Neuerungen und Hinweise

Die Stufenvertretungen an den Regierungspräsidien und am Kultusministerium haben viele Rückmeldungen zu den Belastungen im mündlichen Abitur erhalten und diese Erfahrungen aus der Praxis nachdrücklich bei den Regierungspräsidien und beim Kultusministerium vorgetragen.

Nun hat das KM in diesem Schuljahr an einigen Stellen im Sinne der Lehrkräfte nachjustiert:

- **Anzahl der zu erstellenden Prüfungsaufgaben:**

Es greift grundsätzlich die Formel „Anzahl der Prüfungsblöcke + 2“, auch bei nur einer oder nur zwei Prüfungen. Das heißt, dass sich die Mindestanzahl an zu erstellenden Prüfungen auf drei reduziert hat – sofern an der Schule im Prüfungsplan das Modell umgesetzt wird, in dem zwei oder drei Prüflinge mit der gleichen Aufgabe geprüft werden.

(Quelle: Schreiben des KM an die Schulen vom 2. 12. 2022 AZ 35-6615-6/4/2)

- **Anzahl der zu erstellenden Prüfungsaufgaben bei Parallelkursen**

Auf Nachfrage des HPR hat sich das KM zur Frage geäußert, ob Parallelkurse bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben getrennt gerechnet werden müssten.

Hierzu stellt das KM fest, dass der Facherlass nur vorschreibe, dass „eine Aufgabe für bis zu drei Prüflinge verwendet werden [kann], die unmittelbar nacheinander geprüft werden.“ Dies sei unabhängig davon, ob es sich bei den bis zu drei Prüflingen um Schülerinnen und Schüler aus mehreren Kursen handle. Die Regierungspräsidien hätten hier keine Einwände gesehen, Prüflinge aus unterschiedlichen Kursen zu einem Prüfungsblock zusammenzufassen.

Ein konkretes Beispiel: Im BF ev. Religion 1 fallen zwei Prüfungen an, im Parallelkurs ev. Religion 2 gibt es zwei weitere Prüfungen: Werden diese Prüfungen in einem Dreierblock zusammengefasst, so können die kursführenden Lehrkräfte gemeinsam drei Aufgaben für einen Prüfungsblock erstellen. (Zum Vergleich: Werden die Kurse getrennt gerechnet, erstellt jede Lehrkraft 3 Aufgaben!)

(Quelle: E-Mail des KM an den HPR vom 30. 03. 2023)

- **Rückmeldung über die ausgewählten Prüfungsaufgaben:**

Die Rückmeldung über die durch die oder den Fachausschussvorsitzende/n ausgewählte Prüfungsaufgaben erfolgte bislang am Morgen des ersten Prüfungstages, was vielfach zu unnötigem Stress noch vor Beginn der Prüfungen geführt hat.

Die neue Regelung sieht vor, dass den Schulen die Auswahl der Fachausschussvorsitzenden zwei *Schultage* vor der Prüfung vorliegen muss, die kursführende Lehrkraft erhält die ausgewählten Aufgaben einen *Schultag* vor der Prüfung.

Diese Regelung gilt nicht für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im schriftlich geprüften Fach, da deren Erstellung zu kurzfristig erfolgen muss.

Die Verteilung der Prüfungen auf die einzelnen Prüfungsblöcke wird nach wie vor am Morgen der Prüfungen bekanntgegeben.

(Quelle: Schreiben des KM an die Schulen vom 2. 12. 2022 AZ 35-6615-6/4/2)

- **Maximale Anzahl an Prüfungen pro Tag**

Das Kultusministerium bittet die Schulleitungen „freundlich“, auf Lehrkräfte mit mehr als 10 Prüfungen zuzugehen und „möglichst nur nach Rücksprache“ mehr als 10 Prüfungen auf einen Tag zu legen.

(Quelle: Schreiben des KM an die Schulen vom 28. 03. 2023, AZ 35-6615-6/8)

Während dies seitens des KM als Bitte formuliert ist, sollte allen Beteiligten klar sein, dass überlastete und müde Prüferinnen und Prüfer nicht im Sinne der Abiturientinnen und Abiturienten sind. Mehr als zehn Prüfungen pro Tag sollten nach Auffassung der Personalvertretung eine Ausnahme sein, die nicht gegen den Willen der Lehrkraft durchgeführt wird und zwingende Gründe haben sollte.

4) Schriftliche Arbeiten und Nachschreibearbeiten

Zum Beitrag „Nachschreibearbeiten“ unserer letzten BPR-Information vom November 2022 erreichten uns weitergehende Fragen, die wir hier beantworten.

So wird zunächst gefragt, ob es zulässig ist, an einem Tag zwei Klassenarbeiten in einer Klasse anzufertigen zu lassen. Hierzu legt die Notenbildungsverordnung (NVO) mit § 8 (3) S. 2 eindeutig fest:

„Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten sind gleichmäßig auf das ganze Schuljahr zu verteilen. An einem Tag soll nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden. In einer Woche sollen nicht mehr als drei Klassenarbeiten geschrieben werden. Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit angesetzt werden“.

Was bedeutet hierbei „soll“? Dieser rechtstechnische Begriff fordert, wenn es irgendwie möglich ist, entsprechend zu verfahren; dem Ermessen der Lehrkraft sind dabei sehr enge Grenzen gesetzt. In der Praxis wird demnach, wenn nicht ganz besondere Gründe vorliegen, an einem Tag nur eine Klassenarbeit je Klasse zu stellen sein.

Für schriftliche Wiederholungsarbeiten („Tests“, „schriftliche Überprüfung der Hausaufgaben“) gilt diese Regelung nicht, auch nicht für eine schriftliche Wiederholungsarbeit neben einer Klassenarbeit. Selbst wenn dies rechtlich zulässig ist, wird doch immer abzuwägen sein, ob es sinnvoll ist, eine Klasse mit zwei schriftlichen Arbeiten an einem Tag zu belasten.

In jedem Fall zu beachten ist, dass nach § 8 (3) S. 4 NVO vor Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tag der Rückgabe und Besprechung im entsprechenden Fach keine weitere schriftliche Arbeit angesetzt werden darf.

Was gilt hinsichtlich Nachschreibearbeiten? Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldig, eine schriftliche Arbeit anzufertigen oder verweigert sie bzw. er das Anfertigen einer schriftlichen Arbeit, wird nach § 8 (5) NVO die Note „ungenügend“ erteilt. „Wird“ bedeutet, dass ausnahmslos so zu verfahren ist, der Lehrkraft wird hier kein Ermessen eingeräumt (vgl. BPR-Information vom November 2022). Entsprechend kann bei unentschuldigtem Versäumen oder Verweigern keine angekündigte Nachschreibearbeit angeboten werden. Es ist demnach auch nicht zulässig, solche Schülerinnen oder Schüler unangekündigt nachschreiben zu lassen und sie hierzu z. B. aus einem anderen Unterricht zu holen.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler hingegen entschuldig eine schriftliche Arbeit, so entscheidet nach § 8 (4) NVO die Lehrkraft, ob eine entsprechende angekündigte Arbeit nachträglich anzufertigen ist. Hierbei ist zu beachten, dass nach längerem entschuldigtem Fehlen, z. B. wegen Erkrankung, eine angemessene Zeit zum Nachholen des versäumten Stoffes einzuräumen ist und dass die Nachschrift mit denen der anderen Fächer sowie mit den regulär geplanten weiteren Klassenarbeiten terminlich abgestimmt wird. § 8 (3) NVO, welcher Schülerinnen und Schüler vor Überlastung schützt, legt in Satz 3 nämlich auch fest, dass in einer Woche nicht mehr als drei Klassenarbeiten geschrieben werden sollen.

5) Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Kolleginnen und Kollegen haben Rechte, die unter anderem im (Chancengleichheitsgesetz – ChancenG) festgeschrieben sind. Das ChancenG hat das Ziel, dem Grundrecht auf Gleichheit in Artikel 3 des Grundgesetzes im Bereich des öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg Geltung zu verschaffen. Hier ist insbesondere der

Abs. 2 von Interesse: „*Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.*“

Aus diesem Grund ist die Dienststelle verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Frauen und Männer zu fördern und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen vorzunehmen.

[...] (§ 28 ChancenG)

Teilzeit- wie Vollzeitbeschäftigte, Frauen wie Männer haben also ein Recht auf familien- und pflegegerechte Arbeitszeit. Die BfC ist in diesem Punkt somit „Wächterin“ für die Rechte aller Geschlechter, egal ob in Teil- oder Vollzeit beschäftigt.

§ 29 ChancenG Familien- und pflegegerechte Arbeitszeit

Die Dienststellen können auf Antrag über die gleitende Arbeitszeit hinaus eine familien- oder pflegegerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit einräumen, wenn dies nachweislich zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einer nach § 14 Absatz 1 SGB XI pflegebedürftigen nahen angehörigen Person nach § 7 Absatz 3 PflegeZG erforderlich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ist beabsichtigt, dem Antrag einer oder eines Beschäftigten nicht zu entsprechen, ist die Beauftragte für Chancengleichheit zu beteiligen. Die Ablehnung des Antrags ist von der Dienststelle schriftlich zu begründen.

Daraus ergeben sich folgende konkrete Tipps, wenn Sie beabsichtigen einen Antrag nach § 29 zu stellen:

Es gibt keine Verpflichtung seitens der Dienststelle den Belangen der Lehrkräfte zu entsprechen. Stellen Sie daher Ihren **Antrag schriftlich**.

Die Schulleitung ist verpflichtet, diesen **wohlwollend zu prüfen**.

Wird dem Antrag nicht entsprochen, so ist die **BfC verpflichtend zu beteiligen**.

Wird dem Antrag nicht entsprochen muss die **Schulleitung schriftlich darlegen**, welche zwingenden dienstlichen Belange es konkret verhindern, dem Antrag zu entsprechen.

⇒ Falls es aufgrund dienstlicher Belange Schwierigkeiten mit der Umsetzung eines Antrages geben sollte, ist es aus unserer Sicht ratsam, wenn Schulleitung, betroffene Person, sowie BfC möglichst frühzeitig in einen Dialog treten.

Nachweise sind unter Umständen erforderlich: Sollte es der Dienststelle noch nicht bekannt sein, muss z.B. durch ein ärztliches Attest die Pflegebedürftigkeit von Angehörigen nachgewiesen werden, oder auch die Betreuungszeiten der KiTa müssen belegt sein.

Allerdings ist das Einfordern von Belegen und Bestätigungen in der Praxis sicher **nur in begründeten Zweifelsfällen** erforderlich.

Bei der Umsetzung des § 29 in der Schulpraxis sollte man die Verhältnismäßigkeit nicht aus dem Blick verlieren: So sind z. B. 8-10 Deputatsstunden, verteilt auf vier oder gar fünf Tage einer Woche, sicher nicht im Sinn dieser Regelung. Insgesamt ist es wichtig, mit Augenmaß zu agieren, gut zu kommunizieren und dabei alle Betroffenen im Blick zu behalten, denn z.B. durchgängig zur ersten Stunde befreit zu sein bedeutet, dass dies von den anderen Kolleginnen und Kollegen aufgefangen werden muss.

In der Praxis sollte verstärkt darauf geachtet werden, persönliche Wünsche zum Stundenplan von begründeten Forderungen im Rahmen des § 29 zu unterscheiden, nicht zuletzt, weil es sich bei der Gewährung familien-gerechter Arbeitszeit um **eine Form des Nachteilsausgleiches** handelt.

Ohnehin sind Kolleginnen und Kollegen mit Teildeputat benachteiligt im Hinblick auf die unteilbaren Dienstaufgaben. Dies trifft insbesondere diejenigen, die wegen Kinderbetreuung oder Pflege (unterhältig) in Teilzeit arbeiten.

6) Endlich! Bezahlung in den Sommerferien für befristet Angestellte

Erfolg nach langjährigen Forderungen der Personalvertretungen!

Jahrelang wurden Kolleginnen und Kollegen mit befristeten Arbeitsverträgen in den Sommerferien in die Arbeitslosigkeit geschickt. Dank der beständigen Personalratsarbeit auf allen Ebenen ist dieses Kapitel nun vorbei!

Alle befristeten Arbeitsverträge mit Lehrkräften schließen ab sofort den Zeitraum der Sommerferien mit ein, wenn

- die befristete Beschäftigung spätestens bis zum Stichtag 31.12. begonnen hat (Stichtagsmodell)
und
- sich der Einsatz der Lehrkraft im Unterricht unmittelbar bis zum Beginn der Sommerferien erstreckt.

Diese Neuregelung gilt bereits für schon laufende Verträge, umfasst damit auch die Sommerferien 2023.

Die Vertragsverlängerung wird automatisch erfolgen, so dass die betroffenen Lehrkräfte nichts veranlassen müssen. Die Schulen und die betroffenen Lehrkräfte sollten bereits ein Informationsschreiben dazu erhalten haben.

Ein weiterer Erfolg ist es, dass künftig bei Neuverträgen der Vertrag schon am letzten Freitag in den Sommerferien beginnt und nicht erst am ersten Schultag des neuen Schuljahres. Das hat den Vorteil, dass die neuen Kolleginnen und Kollegen an den einführenden Konferenzen, falls sie an diesem Termin liegen, teilnehmen können! Dabei wird darauf geachtet werden, dass eine „Überlappung“ der Arbeitsverträge vermieden wird.

7) Informationen der Schwerbehindertenvertretung (SBV)

Wahlergebnis 2022 / 2023

Wie in der letzten Information thematisiert, sind die Wahlen der SBV nunmehr auf allen Ebenen abgeschlossen.

In meiner Funktion als Bezirksvertrauensperson beim Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) bedanke ich mich bei allen, die die Durchführung der Wahl, insbesondere auf örtlicher Ebene, tatkräftig unterstützt haben.

Des Weiteren gilt mein Dank all denjenigen, die sich dem Amt erstmals oder erneut zur Verfügung gestellt haben.

Für die 89 Gymnasien im Bereich des RPK sind auf örtlicher Ebene 16 Örtliche Vertrauenspersonen (ÖVPen), 15 erste und 6 zweite stellvertretende Mitglieder gewählt worden. Damit sind wir sehr gut aufgestellt.

Ich gratuliere herzlich zur Neu- bzw. Wiederwahl und wünsche viel Freude bei der Ausübung des Amtes.

Als Bezirksvertrauensperson (BVP) beim RPK ist Frau Andrea Zurell gewählt worden; ihr stehen 5 stellvertretende Mitglieder zur Seite.

Als Hauptvertrauensperson (HVP) beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg (KM BW) wurde Frau Thekla Schwegler gewählt; ihr stehen 4 stellvertretende Mitglieder zu Seite.

Im Anhang finden Sie die Kontakte der ÖVP, die für Ihre Schule zuständig ist.

Auf folgende Änderungen möchte ich besonders hinweisen:

- Herr Clemens Haag wird als BVP beim RPK zum 01. August 2023 das Amt antreten.
- Frau Andrea Zurell wird mit Erreichen der Altersgrenze zum 31. Juli 2023 in den Ruhestand versetzt.
- Herr Dr. Mike Mitra übernimmt zum 01.08.2023 als ÖVP den Bereich Landkreis (Lkr.) Karlsruhe.
- Frau Isabelle Reger übernimmt zum 01.08.2023 die Bereiche Pforzheim Stadt und den Lkr. Enzkreis.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen und wünsche allen Interessensvertretungen, die sich für die Belange unserer Kolleginnen und Kollegen einsetzen, weiterhin viel Kraft und Erfolg bei der Umsetzung unserer jeweiligen Zielsetzung!

andrea.zurell@rpk.bwl.de

Liste der Örtlichen Vertrauenspersonen	Gymnasien im Bereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe 2022/23 Stand: Februar 2023
Mannheim Stadt	
Böhmer, Ruth ruth.boehmer@gym.sbv-bw.de	Elisabeth-Gymnasium Feudenheim-Gymnasium
	Geschwister-Scholl-Gymnasium Johanna-Geissmar-Gymnasium Karl-Friedrich-Gymnasium Lessing-Gymnasium Liselotte-Gymnasium Ludwig-Frank-Gymnasium Moll-Gymnasium
Marx, Andreas andreas.marx@gym.sbv-bw.de	Integrierte Gesamtschule Mannheim-Herzogenried
Landkreis Rhein-Neckar und Heidelberg Stadt	
Albert, Martin martin.albert@gym.sbv-bw.de	Dietrich-Bonhoeffer Schulverbund Weinheim
Appel, Sabine sabine.appel@gym.sbv-bw.de	Bunsen-Gymnasium Heidelberg Hebel-Gymnasium Schwetzingen
Beierle, Lolita lolita.beierle@gym.sbv-bw.de	Ottheinrich-Gymnasium Wiesloch
Hippert, Elisa elisa.hippert@gym.sbv-bw.de	Friedrich-Ebert-Gymnasium Sandhausen Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium Hockenheim
Mailänder, Annika annika.mailaender@gym.sbv-bw.de	Gymnasium Bammental Carl-Benz-Gymnasium Ladenburg
	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Eppelheim Helmholtz-Gymnasium Heidelberg Hölderlin-Gymnasium Heidelberg Kurfürst-Friedrich-Gymnasium Heidelberg Max-Born-Gymnasium Neckargemünd Gymnasium Walldorf
Maissenhälter, Petra petra.maissenhaelter@gym.sbv-bw.de	Hohenstaufen-Gymnasium Eberbach Werner-Heisenberg-Gymnasium Weinheim
	Adolf-Schmitthenner-Gym. Neckarbischoffsheim Bergstraßen-Gymnasium Hemsbach Wilhelmi-Gymnasium Sinsheim
Reinhardt, Anina anina.reinhardt@gym.sbv-bw.de	Kurpfalz-Gymnasium Schriesheim
Seifert, Julius julius.seifert@gym.sbv-bw.de	Internationale Gesamtschule Heidelberg

Landkreis Neckar-Odenwald	
Köhler, Corina Haas, Thomas corina.koehler@gym.sbv-bw.de haas.thomas@gym.sbv-bw.de	Burghardt-Gymnasium Buchen
	Ganztagesschule Osterburken
	Eckenberg-Gymnasium Adelsheim
	Nicolaus-Kistner-Gymnasium Mosbach
	Auguste-Pattberg-Gymnasium Mosbach
Karlsruhe Stadt	
Bachmann, Antje antje.bachmann@gym.sbv-bw.de	Bismarck-Gymnasium
	Fichte-Gymnasium
	Goethe-Gymnasium
	Gymnasium Neureut
	Helmholtz-Gymnasium
	Humboldt-Gymnasium
	Kant-Gymnasium
	Lessing-Gymnasium
	Markgrafen-Gymnasium
	Max-Planck-Gymnasium
Otto-Hahn-Gymnasium	
Landkreis Karlsruhe	
Haag, Clemens clemens.haag@gym.sbv-bw.de Ab 01.08.2023: Mitra, Mike, Dr. mike.mitra@gym.sbv-bw.de	Edith-Stein-Gymnasium Bretten
	Melanchthon-Gymnasium Bretten
	Justus-Knecht-Gymnasium Bruchsal
	Schönborn-Gymnasium Bruchsal
	Albertus-Magnus-Gymnasium Ettlingen
	Eichendorff-Gymnasium Ettlingen
	Gymnasium Karlsbad
	Leibniz-Gymnasium Östringen
	Ludwig-Marum-Gymnasium Pfinztal
	Copernicus-Gymnasium Philippsburg
	Walahfrid-Strabo-Gymnasium Rheinstetten
	Thomas-Mann-Gymnasium Stutensee
	Baden-Baden Stadt und Landkreis Rastatt
Stolz, Reiner reiner.stolz@gym.sbv-bw.de	Richard-Wagner-Gymnasium Baden-Baden
	Markgraf-Ludwig-Gymnasium Baden-Baden
	Gymnasium Hohenbaden Baden-Baden
	Windeck-Gymnasium Bühl
	Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium Durmersheim
	Goethe-Gymnasium Gaggenau
	Albert-Schweitzer-Gymnasium Gernsbach
	Ludwig-Wilhelm-Gymnasium Rastatt

	Tulla-Gymnasium Rastatt
Pforzheim Stadt und Landkreis Enzkreis	
Ehinger, Catja catja.ehinger@gym.sbv-bw.de Ab 01.08.2023: Reger, Isabelle isabelle.reger@gym.sbv-bw.de	Gymnasium Neuenbürg
	Gymnasium Remchingen
	Hebel-Gymnasium Pforzheim
	Hilda-Gymnasium Pforzheim
	Kepler-Gymnasium Pforzheim
	Lise-Meitner-Gymnasium Königsbach-Stein
	Evangelisch-Theologisches Seminar Maulbronn
	Reuchlin-Gymnasium Pforzheim
	Salzach-Gymnasium Maulbronn
	Theodor-Heuss-Gymnasium Mühlacker
Theodor-Heuss-Gymnasium Pforzheim	
Landkreis Freudenstadt und Landkreis Calw	
Willms, Martin martin.willms@gym.sbv-bw.de	Progymnasium Alpirsbach
	Christophorus-Gymnasium Altensteig
	Richard-von-Weizsäcker-Gymnasium Baiersbronn
	Hermann-Hesse-Gymnasium Calw
	Maria von Linden-Gymnasium Calw
	Gymnasium Dornstetten
	Kepler-Gymnasium Freudenstadt
	Martin-Gerbert-Gymnasium Horb
	Otto-Hahn-Gymnasium Nagold
Enztal-Gymnasium Bad Wildbad	
Bezirksvertrauensperson beim Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK)	
Zurell, Andrea	Ab 01.08.2023: Haag, Clemens
andrea.zurell@rpk.bwl.de	clemens.haag@rpk.bwl.de